

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/30/ 2012/B**

**LSchK/S-H/O 1/2012**

## **Beschluss**

In dem Verfahren

DIE LINKE.L.

- Antragsteller -

gegen

DIE LINKE. S.

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2012 entschieden:

Die Beschwerde der Antragsteller wird zurückgewiesen.

### **Begründung:**

Der Antragsteller beantragte am 14.03.2012 2 gegenüber der zuständigen Landesschiedskommission Schleswig-Holstein den Erlass einer vorläufigen Maßnahme nach § 14 der Bundesschiedsordnung. Er beantragt, den Beschluss des Landesvorstandes vom 10.03.2012 aufzuheben, mit dem der Antragsteller aufgefordert wurde, bis spätestens 20.03.2012 einen der Satzung, Finanzordnung und der Buchhaltungsrichtlinie der Partei DIE LINKE entsprechenden Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2011 unter Verwendung des von der Partei vorgesehenen Kassenbuches und Mitgliederprogramms einzureichen. Verstreicht diese Frist um mehr als drei Tage, tritt folgendes in Kraft: „Bis zur Heilung des Mankos bzw. die Erfüllung der Auflagen erhält der Kreisvorstand L. keine Beitragsanteile aus dem innerparteilichen Finanzausgleich. Das betrifft ausdrücklich nicht Mittel des Wahlkampfes.“

Der Antragsteller begründet die Dringlichkeit für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Verbandes DIE LINKE in L., da nach seinen Ausführungen keine Miete und andere laufenden Kosten für den Geschäftsbetrieb des Verbandes zu leisten seien.

Weiterhin meint er, dass er nicht verpflichtet sei, weder das zentrale Kassenbuch und Mitgliederprogramm zu nutzen, noch einen entsprechenden vollständigen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Landesvorstand einzureichen.

Mit Beschluss der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein vom 27.03.2012 wurde der Erlass einer vorläufigen Maßnahme abgelehnt. Durch die Landesschiedskommission wurde nicht die notwendige Dringlichkeit für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme gem. § 14 der Schiedsordnung gesehen und die Beteiligten auf die Durchführung des regulären Verfahrens verwiesen.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller und legte mit Schreiben vom 05.04.2012 gegenüber der Bundesschiedskommission Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission ein.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Antragschrift und die darin dargestellte Dringlichkeit für eine vorläufige Maßnahme für die Handlungsfähigkeit des Verbandes.

In ihrer öffentlichen Sitzung am 01.07.2012 beriet die Bundesschiedskommission über den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme. Zu dieser Sitzung erschienen Vertreter des Antragsgegners, jedoch fehlten die Vertreter des Antragstellers unentschuldigt. Eine am 29.06.2012, 17.58 Uhr, zugegangene Mail-Nachricht, mit der sich zwei Vertreter des Antragstellers wegen Urlaubs und eines Trauerfalls in der Familie entschuldigten, kann nicht als ausreichende Entschuldigung gewertet werden. Jedenfalls ist eine Planung eines Urlaubs wohl nicht erst einen Tag vor Urlaubsantritt erfolgt. Des Weiteren besteht der Antragsteller nicht nur aus zwei Genossen.

Die Bundesschiedskommission konnte somit in Abwesenheit der Antragstellervertreter verhandeln.

Die Bundesschiedskommission hat sich bei ihrer Entscheidung davon leiten lassen, dass sie ebenso wie die Landesschiedskommission keinen Grund für den dringlichen Erlass einer einstweiligen Maßnahme gem. § 14 Schiedsordnung gesehen hat.

Nach den ihr vorliegenden schriftlichen Ausführungen und Auskünften ist die Funktionsfähigkeit des Verbandes nicht gefährdet.

Der Vertreter des Antragsgegners betonte ausdrücklich, dass bereits aus juristischen Gründen die Kosten für den Betrieb der Geschäftsstelle wie beispielsweise Miete, Nebenkosten und Gebühren durch sie zu tragen wären.

Der Antragsteller führt selbst aus, dass er Mitgliedsbeiträge und Spenden im eigenen Kreisverband einbehält und damit auch arbeitsfähig ist.

Auch die Bundesschiedskommission hält es für dringend erforderlich, hier ein ordnungsgemäßes Hauptsacheverfahren, zunächst vor der zuständigen Landesschiedskommission, durchzuführen.

Im Übrigen weist die Bundesschiedskommission auf folgendes hin:

Der Antragsteller ist, wie jeder Kreis- oder Ortsverband in der Partei DIE LINKE verpflichtet, einen der Satzung, Finanzordnung und der Buchhaltungsrichtlinie der Partei DIE LINKE entsprechenden Rechenschaftsbericht jeweils gegenüber dem Landesvorstand abzugeben. Auf Grund eigener Sachaufklärung ist die Bundesschiedskommission auch der Meinung, dass hierfür zwingend das dafür vorgesehene Mitgliederprogramm MGL4WEB als Nebenbuch der Buchhaltung zu nutzen ist. Es wird in diesem Zusammenhang u.a. darauf verwiesen, dass die Gültigkeit von Zuwendungsbescheinigungen gegenüber den

Finanzämtern nur über dieses MGL anerkannt wird, der Wirtschaftsprüfer prüft den Rechenschaftsbericht der Partei DIE LINKE jeweils auf Grundlage dieses Systems. Nur durch Nutzung dieses Programms gibt es genaue Informationen, ob Barzahlung, Einzug oder andere regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ist. Die Summe im Programm muss mit dem Rechenschaftsbericht übereinstimmen. Die Nichtnutzung dieses MGL4WEB gefährdet die Rechenschaftslegung der gesamten Partei. Hierdurch besteht die Gefahr, dass durch das Verhalten von maßgeblichen Vertretern des Antragstellers ein schwerer Schaden für die Partei entstehen kann.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass es nicht satzungsgemäß ist, Gliederungen der Partei satzungsgemäße Zuwendungen auf Grund von derartigem Fehlverhalten vorzuenthalten. Um die Vertreter des Antragstellers zu einem satzungsgemäßen Verhalten, insbesondere zu einer ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung, zu veranlassen, können nur satzungsgerechte Maßnahmen parteiintern angewandt werden. Gegebenenfalls müssten hier auch Maßnahmen außerhalb des parteiinternen Schiedswesens ins Auge gefasst werden.

Der Beschluss erging einstimmig.